

Verordnung der Gemeinde Oberschleißheim über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung, BSchVO)

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl.IS.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (BGBl.IS.2020) i.V.m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz-BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl.S.82,BayRS791-1•UG), geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl S.352) folgende Verordnung:

Präambel

Zweck dieser Verordnung ist der wirkungsvolle Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Oberschleißheim.

Ein wirkungsvoller Schutz des Baumbestandes ist gewährleistet, wenn bei der Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen und Baumpflegearbeiten folgende Regelwerke eingehalten werden:

- DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“)
- RAS-LP4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen-Landschaftspflege, Abschnitt 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- „ZTV-Baumpfleger“ (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.-FLL).

Die genannten Regelwerke und Richtlinien sind bei der Gemeinde Oberschleißheim während der üblichen Öffnungszeiten in der jeweils gültigen Form einsehbar.

Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach BauGB oder der Bayerischen Bauordnung besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, wird innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung (§ 2) geschützt.
- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe ihrer Stammumfänge in der Höhe von 100 cm einen Stammumfang von 80 cm oder mehr beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt.
- (3) Die nach dieser Verordnung geforderten Ersatzpflanzungen sind ebenfalls geschützt, auch wenn sie das Maß nach Abs.1 und Abs. 2 noch nicht erreicht haben.
- (4) Unberührt von diesen Punkten bleiben die in den Bebauungsplänen als „zu erhalten“ festgesetzten Bäume und die Vorgaben anderer Schutzverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Oberschleißheim.

§ 3 Schutzzweck

Der Bestand an Bäumen wird geschützt, um eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, schädliche Umwelteinflüsse zu mildern, das Ortsbild zu erhalten und zu beleben und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung Bäume im Sinne von § 1 zu zerstören oder ohne vorherige Genehmigung zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen, die die Maße nach § 1 noch nicht erreicht haben.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Abs.1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.

- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs.1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum behindern.
- (5) Unter die Verbote des Absatzes1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, soweit diese Bäume schädigen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:
- Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
 - Verdichten durch dauerndes Befahren und Betreten,
 - Lagern, Anschütten oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 5 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren für Personen oder Sachen gilt die Genehmigung als erteilt. Diese Maßnahmen sind von den ausführenden Kräften oder dem Grundstückseigentümer der Gemeinde Oberschleißheim unverzüglich anzuzeigen. Das Vorliegen von „unmittelbar drohenden Gefahren“ ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde Oberschleißheim kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 8 Abs.1 anordnen.

§ 6 Ausnahmen

Von den Verboten nach dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Obstgehölze, Haselnuss, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Wildbirne, Wildapfel und Baumhasel.
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien.
3. Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 Bayrisches Waldgesetz
4. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück.
5. Der fachgerechte, nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführte Baumschnitt insbesondere zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten auf Gehwegen und Fahrbahnen. In Einzelfällen kann es, aus Verkehrssicherungsgründen und nach vorangegangener fachlicher Prüfung auch notwendig werden, Bäume zu fällen.
6. Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung (z.B. mit Strom, Gas, Wasser, Internet etc.). Hier ist die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen nach den

anerkannten Regeln der Technik durchzuführen (DIN 18920, RAS-LP4, ZTV-Baumpflege)

7. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde Oberschleißheim zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben

Wird eine Baugenehmigung beantragt, die sich auf geschützten Baumbestand auswirkt, so ist für das Baugrundstück ein Plan mit folgenden Inhalten einzureichen:

- zu erhaltender Baumbestand mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser inklusive der fachgerechten, technischen Schutzmaßnahmen.
- zu fällende Bäume mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser
- Ersatzpflanzungen
- In gleicher Weise sind Bäume darzustellen, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

§ 8 Befreiung, Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Oberschleißheim kann vom Verbot des § 4 Abs. 1 eine Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Verordnung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BNatSchG vereinbar ist.
- (2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 4. geschützte Bäume abgestorben sind oder
 5. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich ist.
- (3) Die Befreiung bzw. Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die Gemeinde Oberschleißheim kann die Befreiung bzw. Genehmigung unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung, abhängig von der ökologischen Wertigkeit der ausgefallenen Bäume geleistet wird. Dabei können Standort, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

Die Mindestgröße der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang in 1m Höhe in cm (gefällter Baum)	Mindeststammumfang in 1m Höhe (Ersatzpflanzung)
Von 80 – 120	Mindestens 18 cm
Über 120	Mindestens 20 cm

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich, kann die Gemeinde eine Ausgleichszahlung verlangen.
Diese ist zweckgebunden zur Pflanzung von Gehölzen im Gemeindebereich zu verwenden. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Stammumfang des anzupflanzenden Baumes und erhöht sich wegen Inanspruchnahme öffentlichen Raums für gefällte Bäume mit einem Stammumfang zwischen 80 und 120 cm um 2 000 Euro und für gefällte Bäume mit einem Stammumfang über 120 cm um 2 500 Euro.
Hierin enthalten sind die Kosten für die Beschaffung des Baumes, die Pflanzung sowie die Kosten für Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Genehmigung fällig.
- (3) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Falls ein als Ersatz gepflanzter Baum nicht anwächst oder innerhalb der ersten drei Jahre nach der Pflanzung abstirbt, so ist dieser Baum entsprechend der Auflage gemäß Abs.1 zu ersetzen.
- (4) Vorgezogene Ersatzpflanzungen sind innerhalb von 3 Jahren vor der Fällung des Altbaumes zulässig, wenn der Stammumfang der Ersatzpflanzung zum Zeitpunkt der Fällung mindestens 20 cm beträgt.
- (5) Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, so muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Wird ein geschützter Baumbestand entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass eine Genehmigung gemäß § 5 oder § 7 vorliegt, beseitigt oder zerstört, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 verpflichtet werden. Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung verantwortlich. Will dieser die Ersatzpflanzung nicht selbst vornehmen, ist er zur Duldung der Maßnahme durch den Verursacher verpflichtet.
- (2) Werden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 4 Abs.1-5 verboten sind, so kann die Gemeinde Oberschleißheim geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes anordnen.

§ 11 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Abs.1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung, die gemäß § 8 erlassen wurde, nicht fristgerecht erfüllt, kann gemäß Art.57 Abs.1 Nr.7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt, kann gemäß Art.57 Abs.1 Nr.2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschleißheim, 30.09.2021



Markus Böck
Erster Bürgermeister

